

Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang „Offshore-Anlagentechnik“ des Fachbereichs Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel (V1)

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 14. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenwesen Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Fach „Offshore-Anlagentechnik“ mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel der Ingenieurstudiengänge am Fachbereich Maschinenwesen ist die Heranbildung von Führungskräften für technische und technikleistende wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des ingenieurwissenschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Probleme im Umfeld technischer Unternehmensbereiche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

(2) Die Übernahme von Leitungsaufgaben durch Ingenieurinnen und Ingenieure erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Bachelor zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte und der zweckmäßige Aufbau ergeben sich für das Studium zum Bachelor of Engineering aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.
- (2) Das Vorpraktikum von **12 Wochen** Dauer ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis, dass bis Vorlesungsbeginn mindestens 6 Wochen abgeleistet worden sind. Das komplette Vorpraktikum muss bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Studienhalbjahrs erfolgreich absolviert sein.
- (3) Es müssen technische Abschnitte von insgesamt mindestens 8 Wochen und es können kommerziell - organisatorische Abschnitten von bis zu 4 Wochen absolviert werden. Ein Abschnitt soll nicht weniger als 2 Wochen dauern.
- (4) Wenn das Praktikum auf Grund anerkannter Vorleistungen gemäß Absatz 6 nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Module gekürzt werden.

(5) Empfohlene Praktikantentätigkeiten:

Technische Abschnitte (mindestens 8 Wochen)

- Manuelle Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Spanendes Formen, Grundausbildung an Werkzeugmaschinen, Drehen, Fräsen, Bohren, Hobeln, Schleifen
- Umformen durch Schmieden, Blechumformung, Stanzen, Spritz- und Druckgießen
- Wärme- und Oberflächenbehandlung
- Verbindungen: Elektro- und Autogenschweißen, Löten, Kleben, Nieten
- Gießerei / Modellbau
- Schaltungstechnik: Entwurf und Ausführung einfacher Schaltungen, Verdrahtungstechnik, Schaltschrankbau
- Messtechnik und Qualitätsmanagement: Arbeiten mit Messzeugen, Anreißplatte, Feinmessraum, Qualitätssicherung
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten usw.
- Bauvorbereitung
- Schiffskörperfertigung: Einzelteilerfertigung (Bleche und Profile), Paneelfertigung, Sektionsfertigung, Bordmontage

Kommerziell / organisatorische Abschnitte (höchstens 4 Wochen):

- Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation
- Logistik, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation
- Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und -verfolgung, Auftragsbearbeitung und -verfolgung
- Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung
- Rechnungswesen und Controlling

(6) Anerkennung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:

Eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metall- oder elektrotechnischen Berufen, Tischler- oder Bootsbauerlehre kann voll anerkannt werden, wenn diese auf einer Werft abgeleistet worden ist. Eine Kopie des Gesellenbriefes ist vorzulegen.

Praxisanteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige einschlägige Tätigkeiten können mit bis zu 6 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

§ 5 Berufspraktischer Studienteil: Industrieprojekt

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil in Form eines Industrieprojekts eingeordnet. Dieser Studienteil soll im 5. oder 6. Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer dieses Studienteils ergibt sich aus der im Studiengang geforderten Zahl von Leistungspunkten (CP)s.

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
b) Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache und Übungsanteilen
c) Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
d) Laborübung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in praktischer Anwendung an Geräten, Anlagen und experimentellen Einrichtungen
e) Projekt:	Bearbeitung ingenieurmäßiger Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
f) Berufspraktischer Studienteil:	Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder Bearbeitung einer betrieblichen Aufgabenstellung in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder

	Hochschullehrer
g) Exkursion:	Studienfahrt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
h) Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten anhand von Referaten der Teilnehmer mit Diskussion
k) sonstige Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung in anderer als in a)-h) festgelegter, dem Lehrgegenstand adäquater Form, insbesondere auch netzgestützte Lehrformen.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind in Anlage 1 bzw. in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Übungen und Laboren soll für jeden Studierenden ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr Studierende als Plätze vorhanden sind und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, werden die vorhandenen Studienplätze so zugeteilt, dass, abgesehen von Wiederholern, Studierende höherer Semester bei der Vergabe bevorzugt werden. Sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht zum erforderlichen Lehrangebot gehören, kann der Konvent eine Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

§ 8 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laborübungen, Projekten und Übungen in namentlich festgelegten Gruppen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012 / 2013 das Bachelor-Studium im Studiengang „Offshore-Anlagentechnik“ aufgenommen haben.

Kiel, den 11. Juni 2012
FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Maschinenwesen

Prof. Dr. Rainer Geisler

NBL. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2012

- Der Dekan -

Bemerkungen zur Tabelle :

1. Die Prüfungsarten sind K= Klausur (benotet), L= Leistungsschein (benotet, Anforderungen werden gemäß § 8.4 bekannt gegeben) und Ü = Übungsschein (unbenotet).
2. Die nachstehende Liste Wahlfächer aus Block 3 und 4 wird jedes Studienhalbjahr aktualisiert und vor Vorlesungsbeginn hochschulüblich bekannt gegeben. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen kann der Fachbereich eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Anlage 1 - Studienplan Bachelor Offshore-Anlagentechnik (V1)											Rev. 09.06.2011 Bo / Meh		
Studienhalbjahr:	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	SWS	Credit-Points (CP)	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungszeitpunkt (Ende Semester)		
	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS							
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung (Pflichtbereich)											29 CP		
1.1	Mathematik I	6					6	8 CP	K	2 h	1.S.		
1.2	Mathematik II		6				6	8 CP	K	2 h	2.S.		
1.3	Informatik I	4					4	5 CP	K	2 h	1.S.		
1.4a	Physik: Kinetik & Kinematik			3			3		K	2 h			
1.4b	Physik: Thermodynamik				3		3	8 CP			4.S.		
Lehrangebot		10	6	3	3	0	0	22 SWS	29 CP				
2. Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule											81 CP		
2.1	Statik und Festigkeitslehre I	6					6	8 CP	Ü	semesterbegleitend	1.S.		
2.2	Statik und Festigkeitslehre II		4				4	5 CP	K	2,5 h	2.S.		
2.3	Werkstofftechnik I+II		3	3			6	8 CP	K	2 h	3.S.		
2.4	Einf. in die Maschinenkonstruktion	4					4	5 CP	K,Ü		1.S.		
2.5	CAD-S	2	2				4	5 CP	L	2,5 h	2.S.		
2.6	Maschinendynamik				4		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
2.7	Fluidmechanik			4			4	5 CP	K	2 h	3.S.		
2.8	Fertigungstechnik I	4					4	5 CP	K	2 h	1.S.		
2.10	Elektrotechnik				4		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
2.11	Regelungstechnik u. Elektr. Antriebe					4	4	5 CP	K	2 h	5.S.		
2.12a	Maschinenelemente Theorie		4	2			6	8 CP	K	2 h	3.S.		
2.12b	Maschinenelemente Praxis		2	3			5	7 CP	L	semesterbegleitend	3.S.		
2.13	Technisches Projektmanagement		4				4	5 CP	K	2 h	2.S.		
2.14	BWL und Recht				4		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
Lehrangebot		16	19	12	12	4	0	63 SWS	81 CP				
3. Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule (min. 35 CP)											35 CP		
3.1	Einführung in die Offshore-Windenergie			4			4	5 CP	L	semesterbegleitend	5.S.		
3.2.a	Belastungen von Offshore Bauwerken				2								
3.2.b	Geotechn. Grundlagen, Wetter und Klima				2		4	5 CP	K	2 h	5.S.		
3.3	Projektierung, Konstruktion und Gründung von Offshore-Bauwerken				4		4	5 CP	K	2 h	5.S.		
3.4.a	Entwurf von Schiffen für Offshore-Einsätze			2							3.S.		
3.4.b	Hydrostatik			2			4	5 CP	K	2 h	3.S.		
3.5	Antriebstechnik, Generatoren, Getriebe				4		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
3.6	Montagetechnik für Großbauteile			4			4	5 CP	K	2 h	3.S.		
3.7	Fertigungstechnik Großanlagen				4		4	5 CP	K	2 h	5.S.		
3.8	Vorbeugende Instandhaltung und Wartung, Zuverlässigkeit, Betriebssicherheit				4		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
3.9.a	Energieversorgung			2							3.S.		
3.9.b	Messtechnik, Datenübertragung			2			4	5 CP	K	2 h	3.S.		
3.10.a	Korrosionsschutz				2						4.S.		
3.10.b	Komponentenauswahl und Bewertung				2		4	5 CP	K	2 h	4.S.		
3.11	Spezielle Kapitel aus der Offshoretechnik				4		4	5 CP			4.S.		
3.12	Logistik			4			4	5 CP	K	2 h	3.S.		
Module aus "Maschinenbau & Schiffbau"													
3.13	CAM				4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	5.S.		
3.14	Methodische Produktentwicklung				4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	5.S.		
3.15	CAD Applikationen			4			4	5 CP	L	2 h	3.S.		
3.16	SAP in der Produktentwicklung				4		4	5 CP	L	1,5 h	5.S.		
3.17	Organisation				4		4	5 CP	K,Ü	2 h	5.S.		
3.18	Standardisierung und Modularisierung technischer Systeme				4		4	5 CP	L	2 h	4.S.		
3.19	Umweltschutz				4		4	5 CP	K	2	4.S.		
3.20	Fertigung und Werftbetrieb				4		4	5 CP	K	2 h	5.S.		
3.21	Festigkeit von Schiffen			3	3		6	8 CP	K	2 h	4.S.		
Lehrangebot		0	0	27	27	32	0	86 SWS	108 SWS				
4. Fachübergreifende Ausbildung (Wahlbereich, min. 15 CP)											15 CP		
4.1.a	English for General Purposes I ^{*)}			3			3						
4.1.b	English for General Purposes II ^{*)}			3			3	5 CP	L	semesterbegleitend	3.S.		
4.2	Management Tools I			4			4	5 CP	L	semesterbegleitend	3.S.		
4.3	Management Tools II				4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	4.S.		
4.4	Verhandlungstechnik und Konfliktlösung				4		4	5 CP	L	semesterbegleitend	2.S.		
4.5	Existenzgründung				4		4	5 CP	K,Ü	2h	4.S.		
4.6	Qualitätsmanagement				4		4	5 CP	K, Ü	2 h	4.S.		
4.8	Foreign Specification ^{**)}					4	4	5 CP	K	2 h	5.S.		
Lehrangebot		0	3	7	16	4	0	30 SWS	35 CP				
^{*)} Alternativ 4.1 oder 4.8!													
5. Industrieprojekt & Thesis											20 CP		
5.1	Industrieprojekt						x	6 CP	L	semesterbegleit.	6.S.		
5.2	Thesis						x	12 CP	L	semesterbegleit.	6.S.		
5.3	Kolloquium						x	2 CP	L	semesterbegleit.	6.S.		
Lehrangebot Summe		26	28	49	58	40	0						
Pflichtfach-Belegung SWS ($\Sigma = 85$ h)		26	25	15	15	4	0						
Wahlfach-Belegung SWS ($\Sigma \geq 40$ h)		0	3	13	12	12	0						
Gesamt-Belegung SWS		26	28	28	27	16	0		180 CP				